



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Christian Pinkert

GZ: (OB) 6 66 21

Datum: 08. OKT. 2021

**Fußweg Saalhausener Straße Höhe Jochhöh bis Höhe Altroßthal**  
AF1736/21

Sehr geehrter Herr Pinkert,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

Die Anfrage ist ohne Bezug zu einem konkreten Vorgang oder Ereignis und damit „ins Blaue hinein“ auf Informationen darüber gerichtet, ob ein lediglich vermuteter oder erwarteter Sachverhalt überhaupt vorliegt und welche Kosten eine hypothetische „temporäre“ Lösung hätte. Die hinterfragte Konstellation erfüllen jeweils nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es hier.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

**„Bezüglich des fehlenden Fußweges auf der Saalhausener Straße zwischen dem Abzweig Jochhöh und dem Abzweig Altroßthal bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:**

- 1. Ist in dem oben geschilderten Abschnitt der Saalhausener Straße seitens der Landeshauptstadt Dresden die Anlage eines regelkonformen Fußweges geplant, und falls ja, wann?“**

Dem Straßen- und Tiefbauamt als Baulastträger ist die Notwendigkeit eines Gehweges entlang der Saalhausener Straße zwischen Altroßthal und Jochhöh bekannt. Um eine Verbesserung des Nutzungszustandes zu erreichen, ist ein grundhafter Ausbau der Verkehrsanlage erforderlich.

Das Stadtplanungsamt erarbeitet derzeit das Fußverkehrskonzept, welches fehlende Gehwege auflistet und priorisiert. Der Gehweg entlang der Saalhausener Straße ist im Konzept für die Anlage neuer Gehwege enthalten. Mit Erteilung des Stadtratsbeschlusses zum Fußverkehrskonzept und den damit verbundenen bereitgestellten finanziellen Mitteln und personellen Kapazitäten kann im Stadtplanungsamt in Abhängigkeit der Prioritäten mit einer Vorplanung der Saalhausener Straße begonnen werden. Aufgrund des frühen Planungsstandes ist es daher nicht möglich, einen konkreten Umsetzungstermin zu nennen.

**2. „Wie hoch wären die Kosten für die Anlage eines temporären Fußweges in diesem Abschnitt (nicht regelkonform, z. Bsp. nur geschottert mit Splittgemisch) auf nur einer Seite (stadteinwärts bzw. stadtauswärts)?“**

Eine temporäre Lösung ist aufgrund der örtlichen topographischen Gegebenheiten nicht möglich. Die vorhandene Fahrbahn ist zu schmal. Des Weiteren liegt die Straße im Einschnitt und die Böschungen befinden sich teilweise nicht im Eigentum der Landeshauptstadt Dresden.

Es wurden bereits Bestrebungen getätigt, einen Gehweg zu bauen, welche allerdings an den Grunderwerbsverhandlungen gescheitert sind. Sodass ein Bau eines Gehweges im Zusammenhang mit einem grundhaften Ausbau der Verkehrsanlage nur über ein Planfeststellungsverfahren möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert